

EM.SPORT MEDIA AG

**Einladung zur außerordentlichen  
Hauptversammlung 2009**

**Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der  
EM.Sport Media AG**  
Ismaning

– WKN 914720/ WKN A0N3S8 –  
– ISIN DE0009147207/ ISIN DE000A0N3S82 –

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der  
am Mittwoch, den 28. Januar 2009, um 10.00 Uhr  
in der Alten Kongresshalle,  
Theresienhöhe 15, D-80339 München,  
stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

## **TAGESORDNUNG**

### **1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen von derzeit EUR 77.938.420,00 um bis zu EUR 7.793.842,00 auf bis zu EUR 85.732.262,00 gegen Ausgabe von bis zu 7.793.842 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital erhöht. Sollte sich die Grundkapitalziffer der Gesellschaft bis zum Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung verändern, wird der Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung an die dann aktuelle Grundkapitalziffer angepasst werden, ohne dass sich der prozentuale Umfang der maximalen Kapitalerhöhung verändert.

Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben und sind ab dem 1. Januar 2009 gewinnberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 10 zu 1 zum Bezugspreis von EUR 2,00 je Stückaktie zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Die Zeichnung ist bis zum 28. Juli 2009 möglich. Etwaige nicht bezogene neue Stückaktien können nach Weisung des Vorstands der Gesellschaft verwertet werden. Eine etwaige Verwertung hat zum Bezugspreis von EUR 2,00 je Stückaktie zu erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft (Grundkapital, Aktien) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

## **2. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung betreffend die Firma**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Firma der Gesellschaft wird in „Constantin Medien AG“ geändert.

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: Constantin Medien AG“

## **3. Beschlussfassung über eine Wahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Herr Dr. Alexander Ritvay hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung am 28. Januar 2009 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Dieter Hahn,

ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der KF 15 GmbH & Co. KG,  
Wohnort: München, Deutschland,

mit Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Dieter Hahn ist bei den nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder vergleichbaren Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen:

- Bitop AG, Witten,
- BNK Service GmbH, München.

## **4. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/I sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 9. Juli 2008 bereits einen Beschluss über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sowie über entsprechende Satzungsänderungen gefasst. Einzelne Tagesordnungspunkte der ordentlichen Hauptversammlung wurden von Aktionären angefochten; unter anderem wurde auch die Nichtigkeit von auf der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüssen behauptet. Da sich der Einwand potentiell gegen alle Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung wenden kann, hat sich die Verwaltung der

Gesellschaft aus Vorsichtsgründen entschieden, auch den Beschluss zum Genehmigten Kapital (Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2008), der nicht Gegenstand der Klagen ist, noch nicht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auch wenn die Verwaltung der Gesellschaft die in den Klagen vorgetragene Rechtsauffassung der Kläger nicht teilt und mittlerweile das Landgericht München I in erster Instanz sämtliche Klagen abgewiesen hat (Urteil vom 6. November 2008, Az.: 5 HK O 13624/08), möchte die Verwaltung sichergehen, dass das Genehmigte Kapital der Gesellschaft in jedem Fall wirksam ist. Aus diesem Grund sollen die diesbezüglichen Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2008 aufgehoben und – allein angepasst auf das Datum dieser außerordentlichen Hauptversammlung – vollständig neu gefasst werden.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juli 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Durch teilweise Ausübung beträgt das Genehmigte Kapital I in § 3 Abs. 7 der Satzung derzeit noch EUR 2.000.000,00. Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2008 konnte aus den vorstehend genannten Gründen noch nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollen der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung zum Genehmigten Kapital 2008/I und das bestehende Genehmigte Kapital I aufgehoben sowie ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I geschaffen werden.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung nur wirksam wird, wenn an dessen Stelle ein neues genehmigtes Kapital gemäß nachfolgendem Beschlussvorschlag tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juli 2008 zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen) wird aufgehoben.
- b) Die gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft noch bestehende Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Juli 2010 um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Absätzen c) und d) zu beschließenden neuen Genehmigten Kapitals 2009/I aufgehoben.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Januar 2014 um insgesamt bis zu EUR 20.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschießen

- bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, oder
- bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; der anzurechnende Gesamtbetrag umfasst (i) die Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen bar ausgegeben werden, (ii) die veräußerten eigenen Aktien, sofern und soweit diese Veräußerung seit dem 28. Januar 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt, sowie (iii) die Aktien, zu deren Bezug die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen berechtigen oder verpflichten, die seit dem 28. Januar 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder auch mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde, oder
- für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

d) § 3 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- “(7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Januar 2014 um insgesamt bis zu EUR 20.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen
- bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, oder
  - bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, mit der

Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; der anzurechnende Gesamtbetrag umfasst (i) die Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen bar ausgegeben werden, (ii) die veräußerten eigenen Aktien, sofern und soweit diese Veräußerung seit dem 28. Januar 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt, sowie (iii) die Aktien, zu deren Bezug die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen berechtigen oder verpflichten, die seit dem 28. Januar 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder auch mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde, oder
- für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

\*\*\*\*\*

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juli 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Durch teilweise Ausübung beträgt das Genehmigte Kapital in § 3 Abs. 7 der Satzung derzeit noch EUR 2.000.000,00. Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2008 konnte aus den in der Einleitung zu Tagesordnungspunkt 4 genannten Gründen noch nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollen der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung zum Genehmigten Kapital 2008/I und das bestehende Genehmigte Kapital I aufgehoben sowie ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I geschaffen werden.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 20.000.000,00 durch

ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöht werden, diese Art der Finanzierung einzusetzen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand soll jedoch die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Dieser Ausschluss soll der Gesellschaft den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern (z. B. Verwertungsrechte, Lizenzen oder Forderungen gegen die Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien ermöglichen, ohne dabei über Gebühr eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung, die auch von Unternehmensveräußerern häufig verlangt wird, so dass die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, der Gesellschaft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie eine Stärkung ihrer Verhandlungsposition verschafft. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kostengünstig nutzen zu können. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, um dem Vorstand die flexible Wahrnehmung von Chancen zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern zu ermöglichen, da die Kapitalerhöhung im Falle einer Akquisition in der Regel kurzfristig durchgeführt werden muss und auf die nächste ordentliche Hauptversammlung, die nur einmal im Jahr stattfindet, daher in der Regel nicht gewartet werden kann. Die Verwaltung wird im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d. h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils oder sonstigen Wirtschaftsguts bzw. der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das Volumen der insgesamt einem Bezugsrechtsausschluss unterliegenden Aktien entspricht rund 25,7 % des gegenwärtig bestehenden Grundkapitals; dies ist nach Einschätzung des Vorstands bei einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Aktionäre vor dem Schutz einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes und dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Flexibilität bei Unternehmenserwerben ein insgesamt sachgerechter und angemessener sowie – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich zulässige Höhe genehmigten Kapitals von bis zu 50 vom Hundert des Grundkapitals – maßvoller Rahmen.

Weiterhin soll es möglich sein, aus diesem genehmigten Kapital – unter Ausschluss des Bezugsrechts – Wandlungs- oder Optionsrechte aus solchen Schuldverschreibungen zu bedienen bzw. Wandlungspflichten zu erfüllen, für die die Zeichner keine Bar-, sondern eine Sachleistung erbracht haben. Damit können auch Wandel- und Optionsschuldverschreibungen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern eingesetzt werden, was die Chancen für einen Zuschlag bei interessanten Akquisitionsgelegenheiten zusätzlich erhöht.

Der Vorstand soll des Weiteren gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt

der Ausübung dieser Ermächtigung zehn vom Hundert des Grundkapitals übersteigen darf, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, zeitnah und flexibel ihren Eigenkapitalbedarf zu decken und dadurch sich bietende Marktchancen kurzfristig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwendige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der Vorstand in die Lage versetzt, auf Marktsituationen flexibel zu reagieren, höhere Emissionserlöse zu erzielen und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die vorstehende Ermächtigung steht zudem unter der Maßgabe, dass weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt eine Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals überschritten werden darf durch den Gesamtbetrag (i) der Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung gegen bar unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, (ii) der veräußerten eigenen Aktien, sofern und soweit diese Veräußerung seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung am 28. Januar 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt, sowie (iii) derjenigen Aktien, zu deren Bezug die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen berechtigen, die seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung am 28. Januar 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Durch den vorstehend beschriebenen Anrechnungsmechanismus soll im Einklang mit der Regelung der §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 S. 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung getragen werden, die ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen mit der Veräußerung eigener Aktien und/oder der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen durch Zukäufe an der Börse so weit wie möglich aufrechterhalten wollen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt. Der Vorstand wird über die



Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

\*\*\*\*\*

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 77.938.420,00 und ist eingeteilt in 77.938.420 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 77.938.420, wovon 7.784.053 gemäß § 71b AktG bzw. § 71d S. 4 in Verbindung mit § 71b AktG ruhen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 3 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens zum Ablauf des 23. Januar 2009 unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der Adresse

EM.Sport Media AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D – 80637 München  
Telefax: +49 (0)89 210 27 289

anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Schriftform oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut oder eine Wertpapiersammelbank zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 7. Januar 2009, 0.00 Uhr, zu beziehen.

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

## **Ausliegende Unterlagen**

Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Münchener Straße 101 g, 85737 Ismaning, und im Internet (unter: [www.emsportmedia.ag](http://www.emsportmedia.ag) > Investor Relations > Hauptversammlung > HV 2009 außerordentlich) der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG (zu Punkt 4 der Tagesordnung) eingesehen werden.

Eine Abschrift des Berichts wird den Aktionären auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Wir bitten, Anfragen zu den vorgenannten Unterlagen ausschließlich zu richten an:

EM.Sport Media AG  
Stichwort: "Unterlagen außerordentliche Hauptversammlung 2009"  
Investor Relations  
Münchener Straße 101 g  
D – 85737 Ismaning  
Telefax: +49 (0)89 99 500 433

## **Anfragen und Anträge/Wahlvorschläge von Aktionären**

Anfragen und Anträge (einschließlich Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 AktG sowie etwaige Wahlvorschläge nach § 127 AktG) bitten wir ausschließlich zu richten an:

EM.Sport Media AG  
Vorstandsbüro  
Stichwort: "Gegenanträge/Wahlvorschläge  
außerordentliche Hauptversammlung 2009"  
Münchener Straße 101 g  
D – 85737 Ismaning  
Telefax: +49 (0)89 99 500 388

Rechtzeitig bis zum 14. Januar 2009 unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge/Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet (unter: [www.emsportmedia.ag](http://www.emsportmedia.ag) > Investor Relations > Hauptversammlung > HV 2009 außerordentlich) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge/Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

## **Vertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder möchten, können sich durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 9 AktG oder in § 135 Abs. 12 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

### **Vertretung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Die Gesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben möglichst bis zum 27. Januar 2009 (eingehend) an folgende Anschrift zu senden:

Stimmrechtsvertreter der EM.Sport Media AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D – 80637 München

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Ismaning, im Dezember 2008  
EM.Sport Media AG

Der Vorstand

## ANREISE

Da direkt bei der Alten Kongresshalle nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, empfehlen wir die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

### Ab Münchner Flughafen:

Bitte nehmen Sie die S-Bahn Linie 8 Richtung Innenstadt • Steigen Sie an der Station Hauptbahnhof aus • Steigen Sie in die U4/U5 Richtung Laimer Platz um • Steigen Sie an der Station Schwanthalerhöhe aus • Nehmen Sie den Ausgang Richtung Verkehrszentrum des Deutschen Museums • Nach einer Minute Fußweg sind Sie an der Alten Kongresshalle angelangt.

### Ab Hauptbahnhof:

Bitte nehmen Sie die U4/U5 Richtung Laimer Platz • Steigen Sie an der Station Schwanthalerhöhe aus • Nehmen Sie den Ausgang Richtung Verkehrszentrum des Deutschen Museums • Nach einer Minute Fußweg sind Sie an der Alten Kongresshalle angelangt.

### Ab Donnersbergerbrücke (vernetzt mit jeder S-Bahn):

Bitte nehmen Sie die Buslinie 53 Richtung Aidenbachstraße • Nach 7 Min. Fahrtzeit steigen Sie an der Station Schwanthalerhöhe aus • Nach einer Minute Fußweg sind Sie an der Alten Kongresshalle angelangt.

Sollten Sie mit dem Pkw anreisen, können Sie den gebührenpflichtigen Parkplatz auf der Theresienwiese nutzen. Die Parkgebühren werden von der EM.Sport Media AG jedoch nicht erstattet.

